



Gemeinde Emmen

**Gebühren-Verordnung
zum Reglement über das
Friedhof- und Bestattungs-
wesen der Gemeinde Emmen
vom 15. Juni 2016**

Ausgabe April 2024

Gebührenverordnung

zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen

Der Gemeinderat Emmen erlässt, gestützt auf die Art. 6, 19, 39, 40 und 41 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen vom 22. März 2016 folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Bestattungsgebühren

	Wohnsitz Emmen	Wohnsitz auswärts
Bestattungsgebühren*		
Urnen- und Aschenbeisetzung	CHF 500.00	CHF 1'000.00
Erdbestattung	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
Kinder-Erdbestattung	CHF 350.00	CHF 700.00
Totgeborene Kinder	CHF 200.00	CHF 400.00
*Leistungen Bestattungsgebühr: <ul style="list-style-type: none">• Grab öffnen und schliessen• Verlegen der Kränze und Blumenarrangements vom Aufbahrungsraum an Grabstätte• Bestattung• Administrativer Aufwand Friedhofverwaltung• Räumung der Grabstätte nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe		

Art. 2
Grabplatzgebühren

	Wohnsitz Emmen	Wohnsitz auswärts
Grabplatzgebühren (während gesetzlicher Grabesruhe)		
Urnen-Bodenreihengrab	CHF 500.00	CHF 1'000.00
Urnen-Einzelnische (Urnenhof bzw. -halle Friedhof Gerliswil und Urnenwand-Anlage Friedhof Emmen) inkl. Inschriftplatte ohne Beschriftungskosten	CHF 800.00	CHF 1'600.00
Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen	CHF 300.00	CHF 600.00
Erdbestattungs-Reihengrab	CHF 1'000.00	CHF 2'000.00
Kinder-Erdbestattungs-Reihengrab	CHF 400.00	CHF 800.00
Baumgrab 15 Jahre inkl. Beschriftung Hier wird eine Ökourne verwendet.	CHF 1'600.00	CHF 3'200.00
Alpinum 15 Jahre ohne Beschriftung Hier wird eine Ökourne verwendet.	CHF 1'600.00	CHF 3'200.00

Für die Verlängerung bzw. Verschiebung des Grabplatzes kommen die gleichen Gebührensätze zur Anwendung.

Art. 3 Konzessionsgebühren

Anstelle der Grabplatzgebühr sind nach Abschluss eines Konzessionsvertrages folgende Konzessionsgebühren zu entrichten:

Grabart	Laufzeit	Konzessionsgebühr
Urnen-Bodenfamiliengrab	30 Jahre	CHF 3'000.00
Plattengrab (Hallengrab) (nur Friedhof Emmen-Dorf)	20 Jahre	CHF 3'000.00
Zweier-Erdbestattungs-Familiengrab	40 Jahre	CHF 4'500.00
Dreier-Erdbestattungs-Familiengrab	40 Jahre	CHF 5'500.00
Erdbestattungs-Familiengrab mit Einheitsgestaltung und gemeinschaftlichem Grabmal inkl. Liegeplatte jedoch exkl. In- schriftskosten	20 Jahre	CHF 8'000.00

An auswärtige Angehörige können keine Familiengrabstätten und Plattengräber abgegeben werden (Art. 19 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen).

Art. 4 Weitere Gebühren

	Wohnsitz Emmen	Wohnsitz auswärts
Administrativ		
Anmeldung und Organisation Bestattung beim Zivilstandsamt/Bestattungswesen	Kostenlos	CHF 100.00

Benützung Einrichtungen		
Kühlraum pro Tag	CHF 50.00	CHF 150.00
Besammlungsraum für Abdankungsfeier	CHF 200.00	CHF 400.00
Aufbahrungsraum pro Tag	CHF 50.00	CHF 150.00
Bewilligungsgebühr Grabmale		
Einzel- und Familiengrabstätte Erdbestattung	CHF 100.00	CHF 150.00
Urnengrabstätten und Kindergräber	CHF 100.00	CHF 150.00
Ausgrabung Urne		
Ausgrabung Urne(n) pro Grab	CHF 300.00	CHF 600.00
Ausgrabung Urne und Verlegung in ein anderes Grab (Umbettung)	CHF 400.00	CHF 800.00
Aushändigung aus Wandnischen	CHF 200.00	CHF 200.00
Exhumation		
Leiche vor Ablauf Grabesruhe, nach Aufwand	mindestens CHF 5'000.00	mindestens CHF 5'000.00
Leiche nach Ablauf Grabesruhe, nach Aufwand	mindestens CHF 4'000.00	mindestens CHF 4'000.00

Diverses		
Weitere Dienstleistungen der Friedhofverwaltung	CHF 100.00 - CHF 2'000.00	CHF 200.00 - CHF 4'000.00

Art. 5 Bestattungskosten

¹ Die Kosten der Bestattung gehen zu Lasten der Erbschaft.

² Ist kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden, haften die nächsten Angehörigen solidarisch. Als nächste Angehörige im Sinne dieses Reglements gelten die gesetzlichen Erben gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch.

³ Bei Bestattungen von Personen, welche ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Emmen hatten, müssen die allfallenden Gebühren vor der Bestattung bezahlt werden.

⁴ Alle Tarife verstehen sich exklusive der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

Art. 6 Übernahme der Bestattungskosten

¹ Die Gemeinde Emmen übernimmt die Kosten für eine schickliche Bestattung, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- a) Der letzte gesetzliche Wohnsitz des oder der Verstorbenen war in Emmen.
- b) Der Nachlass deckt die Kosten der Bestattung nicht.
- c) Die Angehörigen weisen nach, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen.

² Eine Kostenübernahme der Gemeinde Emmen ist insbesondere ausgeschlossen, sofern erbberechtigte Personen durch Versicherungsleistungen des oder der Verstorbenen begünstigt werden.

Art. 7
Bestattung auf Kosten der Gemeinde

¹ Die schickliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- a) Die amtliche Bekanntmachung
- b) Kremationsgebühren
- c) Bestattungs- und Kremationsgebühren auf den Friedhöfen der Gemeinde Emmen
- d) Die Kosten des Bestatters resp. Bestattungsunternehmens für die kostengünstigste, von diesem angebotene Erdbestattung oder Urnenbeisetzung.

² Alle Leistungen, welche über die schickliche Bestattung gemäss Absatz 1 hinausgehen, namentlich die Kosten für Blumenschmuck, Leidessen, Grabunterhalt sowie für Bestattungen, die nicht der kostengünstigsten Variante gemäss lit. d entsprechen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Art. 8
Aufhebung des bisherigen Rechts

Die vorliegende Gebührenverordnung ersetzt diejenige vom 01. April 2014.

Art. 9
Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Emmenbrücke, den 15. Juni 2016

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Änderungen:

- Art. 4; Anpassung Vermerk MwSt (Gemeinderatsentscheid vom 02. Mai 2018)
- Art. 1, 2, 3, 4 Löschung Vermerk MwSt / Art. 4 Einführung neue Gebühr / Art. 5 neu Abs. 4 / Art. 6 neu Abs. 2 (Gemeinderatsentscheid vom 29. August 2018)
- Art. 1 bis 4 angepasst (Gemeinderatsentscheid vom 18. Januar 2023 mit Inkraftsetzung per 1. Februar 2023)
- Art. 2 angepasst (Gemeinderatsentscheid vom 31. Mai 2023 mit Inkraftsetzung per 1. Juni 2023)
- Art. 1, 2 und Art. 4 angepasst (Gemeinderatsentscheid vom 06.03.2024 mit Inkraftsetzung per 1. April 2024)